

Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen

FAQ Rechtsfragen (Stand Juni 2020)

Hinweis zu den FAQ:

Die Rechtsfragen im vorliegenden Dokument stammen einerseits aus der «Liste von Rechtsfragen», die vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) gepflegt wird und andererseits aus den Rückmeldungen von VNB zu den 2017 durchgeführten Grossverbraucherbesuchen. Die Antworten wurden vom Rechtsdienst des BWL erstellt bzw. geprüft.

Die angegebenen Quellen weisen darauf hin, woher die einzelnen Fragestellungen stammen:

[Quelle 1]: Liste der Rechtsfragen des BWL

[Quelle 2]: Fragen aus den Rückmeldungen der 2017 durchgeführten Grossverbraucherbesuche durch die VNB

Übersicht der Inhalte:

- A Rechtliche Grundlagen und Prozesse der OSTRAL
- B Auswirkungen einer Strommangellage auf verschiedene Akteure
- C Spezielle Verbrauchergruppen
- D Verträge
- E Rechtliche und finanzielle Themen
- F Varia





A Rechtliche Grundlagen und Prozesse der OSTRAL

A1. Welche Weisungen/Richtlinien an den VSE respektive OSTRAL existieren? [Quelle 1]

Aktuell gültige Weisungen:

- Weisungen der Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung an den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) vom 3. Januar 2011
- Weisungen des Bereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung an die Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) vom 8. April 2011

Als Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung ist der VSE dem Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (DWL) unterstellt.

Der Fachbereich Energie beziehungsweise seine Abteilung Elektrizität (AEL) überwacht die Vorbereitungsarbeiten des VSE und erteilt ihm Weisungen (Art. 2 VOEW). Er ist auch gegenüber OSTRAL weisungsbefugt (Ziffer IV und V der Weisungen der DWL an den VSE vom 3.1.2011).

Diese Weisungen betreffen die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Durchführung von Massnahmen der WL bei einer schweren Strommangellage sowie die Vollzugsorganisation des VSE (OSTRAL).

A2. Die aktuelle Rechtslage verpflichtet die EVU/VNB/KBW nicht explizit zur **Teilnahme an Vorbereitungsmassnahmen** von OSTRAL ("Elektrizitätsunternehmen, die nicht Mitglieder des
VSE sind, können sich freiwillig der OSTRAL anschliessen"). Wie wird mit Unternehmen
umgegangen, die keine Vorbereitungsmassnahmen umsetzen? Und zwar heute in der
Vorbereitung als auch in der Bewirtschaftung. In der Bewirtschaftung müssen sie sich zwar
OSTRAL unterwerfen, aber dies ist bei fehlender Vorbereitung nicht einfach so möglich. Wie wird
die Gleichbehandlung aller EVU/VNB/KWB sichergestellt? [Quelle 1]

Während einer Strombewirtschaftung gelten die Bewirtschaftungsmassnahmen für sämtliche Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, auch für diejenigen, die nicht Mitglied des VSE sind. Der VSE hat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Energie der WL geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Elektrizitätsunternehmen, die sich der Vollzugsorganisation nicht anschliessen und die für die Versorgung mit elektrischer Energie von erheblicher Bedeutung sind, gegebenenfalls in das Bewirtschaftungssystem integrieren zu können. Für die Zeit der Vorbereitung besteht eine rechtliche Grundlage, die es nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen erlauben würde, Nichtmitglieder oder anstelle des VSE die einzelnen Mitglieder zu Vorkehrungen hinsichtlich einer Strombewirtschaftung und zur Mitwirkung im Rahmen von OSTRAL zu verpflichten. Nach Artikel 5 Absatz 4 LVG kann der Bundesrat Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, verpflichten, individuelle Vorkehrungen zur Sicherstellung der Versorgung zu treffen, insbesondere technische und administrative Massnahmen. Dies jedoch nur subsidiär und nur dann, wenn die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft nicht ausreichen.

Die Stromversorgung ist in erster Linie eine Aufgabe der Privatwirtschaft. Dieser Grundsatz gilt auch während einer schweren Mangellage und im Falle von Bewirtschaftungsmassnahmen. Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft steht es deshalb in ihrem eigenen Interesse zu, sich an den Vorbereitungsmassnahmen des VSE bzw. seiner Vollzugsorganisation OSTRAL zu beteiligen,





um für den Fall einer schweren Strommangellage auf die anstehenden Herausforderungen ausreichend vorbereitet zu sein und die Versorgung des Landes mit Hilfe von Bewirtschaftungsvorschriften so gut wie möglich gewährleisten zu können.

A3. Wie wird eine Bereitschaftsgrad-Änderung (von BG 1 auf 2 usw.) resp. das Inkrafttreten von Bewirtschaftungsverordnungen ganz genau an OSTRAL kommuniziert? Von wem an wen (z.B. die vom Bundesrat unterschriebene(n) Verordnung(en) schriftlich vom Delegierten der WL per Einschreiben an den VSE, etc.)? [Quelle 1]

Der VSE (OSTRAL) stellt für die Erfüllung seiner Vollzugsaufgaben die Verbindung mit dem Fachbereich Energie über die AEL sicher.

Bei einer Änderung auf BG 2 (Alarmierung) wird OSTRAL durch die AEL informiert und in die Lagebeurteilung miteinbezogen. Fällt der Entscheid durch den DWL, dem Vorsteher WBF den Antrag an den Bundesrat zur Inkraftsetzung von Bewirtschaftungsverordnungen zu unterbreiten (BG3), so wird OSTRAL wiederum durch die AEL informiert. Setzt der Bundesrat eine oder mehrere Bewirtschaftungsverordnungen in Kraft (BG 4), so informiert die AEL OSTRAL unmittelbar über diesen Entscheid. Anschliessend erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch den Bundesrat sowie die Publikation der Verordnung(en).

A4. Findet eine Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe der verschiedenen Bewirtschaftungsmassnahmen Elektrizität statt? [Quelle 2]

Verschiedene Interessengruppen (Branchenvertreter, Grossverbraucher, Kantone etc.) werden bei der Erarbeitung der Konzepte miteinbezogen. Die Verordnungsentwürfe werden - sofern erforderlich - im Ereignisfall situativ angepasst und erst im Falle einer Strommangellage durch den Bundesrat in Kraft gesetzt. Sie durchlaufen erst dann den ordentlichen Gesetzgebungsprozess. Eine vorgängige Vernehmlassung oder die Veröffentlichung der Verordnungsentwürfe findet nicht statt.

A5. Welche Auswirkungen haben die OSTRAL-Massnahmen während BG4 auf den Handel, und damit Importe und Exporte? [Quelle 2]

Die Auswirkungen auf Handel resp. Importe und Exporte sind abhängig von den eingesetzten Bewirtschaftungsmassnahmen und vom Schweregrad der Mangellage. Die genauen Rahmenbedingungen werden im Rahmen der Erarbeitung der Durchführungsdokumente zu den verschiedenen Bewirtschaftungsmassnahmen definiert.

A6. Wie wird die Verfügungskompetenz der VNB begründet? bzw. Wodurch sind VNB legitimiert, ihren Endkunden im Auftrag des Bundes rechtsgültige Verfügungen zukommen zu lassen? [Quelle 2]

Verfügende Behörde ist der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Verteilnetzbetreiber haben keine Verfügungskompetenz im rechtlichen Sinne, sind aber bei der Berechnung und Zuteilung der Kontingentierung stark involviert. Somit wirken sie als Teil der Vollzugsorganisation des VSE (OSTRAL) mit. Diese Legitimation ergibt sich aus der bundesrätlichen Verordnung VOEW und Kontingentierungsverordnung.





A7. Weshalb werden im Rahmen der Kontingentierung nur Grossverbraucher für Stromsparmassnahmen verpflichtet? [Quelle 2]

Grossverbraucher sind mit einer Lastgangmessung ausgestattet, was eine Voraussetzung für die Umsetzung von Kontingentierungsmassnahmen ist. Zum heutigen Zeitpunkt sind entsprechende Messeinrichtungen für die Registrierung des Stromverbrauchs bei den übrigen Verbrauchern nicht flächendeckend installiert. Mit dem Smart Meter roll-out werden sich die Voraussetzungen für die Kontingentierung für diese Verbraucher in den nächsten Jahren ändern.

Kleinere Verbraucher leisten ihren Sparbeitrag im Rahmen anderer Bewirtschaftungsmassnahmen, z.B. Verbrauchseinschränkungen.

A8. Wie verbindlich sind die vom Bund erlassenen Massnahmen in einem OSTRAL-Fall? [Quelle 2]

Die Massnahmen werden gestützt auf das LVG mittels Verordnungen des Bundesrates erlassen und sind somit rechtlich verbindlich.

A9. Was sind die Konsequenzen für Grossverbraucher bei der Nicht-Einhaltung von OSTRAL-Massnahmen (Strafen, Bussen ...)? [Quelle 2]

Es sind sowohl Verwaltungsmassnahmen wie auch Strafen möglich. Über Verwaltungsmassnahmen (z.B. der Entzug oder die Beschränkung von Kontingentszuteilungen) entscheidet das BWL (Art. 40 LVG).

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Bei Widerhandlungen gegen Bewirtschaftungsmassnahmen des LVG handelt es sich um Offizialdelikte. Vorsätzliche Widerhandlungen sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angedroht (Artikel 49 LVG).

A10. Bei Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dem LVG:
An wen können sich VNB und Grossverbraucher wenden? In welcher Form? [Quelle 2]

Die VNB, Grossverbraucher oder allfällige weitere von der Bewirtschaftungsmassnahme betroffenen Stakeholder können sich auch bei rechtlichen Fragen an die Vollzugsorganisation der Bewirtschaftungsmassnahme wenden (gemäss Supportstruktur Verbrauchslenkung von OSTRAL). Bei Spezialfragen können auch Fachspezialisten vom BWL/von der AEL beigezogen werden, u.a. auch bei Rechtsunsicherheiten.

A11. Falls ein Unternehmen eine Klage im Zusammenhang mit OSTRAL einreichen möchte, wo und wie kann diese eingebracht werden? [Quelle 2]

Das LVG sieht ein Klageverfahren nur vor für Streitigkeiten zwischen Parteien von öffentlichrechtlichen Verträgen nach LVG oder bei Streitigkeiten zwischen Pflichtlagerhaltern und Pflichtlagerorganisationen.

Im Bewirtschaftungsfall stehen den Betroffenen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Verfügungen des Fachbereichs Energie im Zusammenhang mit Strombewirtschaftungsmassnahmen können durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Tagen nach Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der verfügenden Behörde zu erheben. Sie





muss einen Antrag enthalten und die der Begründung dienenden Tatsachen angeben (Artikel 45 LVG). Die Einspracheentscheide unterliegen ihrerseits dem Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht). Sowohl Einsprachen wie auch Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

A12. Wer regelt den Umgang mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, welche für Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsmassnahmen zuständig sind? Wer ist für die Avisierung von Strafverfolgungsbehörden zuständig? Welche Dokumente im Sinne von Beweismitteln vor Gericht wären nötig? [Quelle 1]

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Bei Widerhandlungen gegen Bewirtschaftungsmassnahmen handelt es sich um Offizialdelikte. Mögliche Strafverfahren richten sich nach der Strafprozessordnung (StPO); die Vorverfahren beispielsweise gemäss Artikel 299 ff. StPO. Die Strafverfolgungsbehörden entscheiden eigenständig, ob die Sachverhalte weiterverfolgt werden (z.B. Ermittlungstätigkeit der Polizei, Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft).

Den Elektrizitätsunternehmen wird je nach Art der Massnahme eine Auskunftspflicht auferlegt, wonach sie der zuständigen Behörde (Fachbereich Energie der WL) über die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften durch die einzelnen Endverbraucher Bericht erstatten müssen und allfällige strafrechtlich relevante Sachverhalte zu melden haben. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen respektive die Verteilnetzbetreiber ermitteln beispielsweise bei einer Kontingentierung die Verbrauchsdaten.

A13. Welche Unterstützung bietet der Bund in einem OSTRAL-Fall? [Quelle 2]

Der Bund kommuniziert und begründet den Einsatz der Bewirtschaftungsmassnahme sowie deren Tragweite. Er sorgt für eine angemessene Information der Bevölkerung und der Wirtschaft. Der Vollzug der Massnahme erfolgt durch den Fachbereich Energie der WL und dem VSE/OSTRAL in Zusammenarbeit mit den VNB.

B Auswirkungen einer Strommangellage auf verschiedene Akteure

B1. Muss die Nationale Netzgesellschaft Swissgrid weiterhin die Verpflichtungen als TSO gemäss ENTSO-E einhalten? [Quelle 1]

Auf europäischer Ebene befasst sich der Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission Operators for Electricity, ENTSO-E) insbesondere mit der Erarbeitung von Regeln für den Betrieb des Netzes (Network Codes). Zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs haben die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Erzeuger und die übrigen Beteiligten vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs zu treffen. Nebst verbindlichen Vorgaben haben sie dabei gemäss Artikel 5 Absatz 1 StromVV auch Regelwerke, Normen und Empfehlungen von anerkannten Fachorganisationen, insbesondere der ENTSO-E zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen im Rahmen einer Strombewirtschaftung gingen im Falle von Widersprüchen den Verpflichtungen gemäss ENTSO-E vor. Diese Network Codes zur Standardisierung im Bereich





der Stromversorgung haben nach geltender Rechtslage für die Schweiz unverbindlichen Charakter, solange kein bilaterales Abkommen mit der EU im Energiebereich besteht, in welchem sich die Schweiz zur Übernahme von bestimmten, explizit erwähnten Network Codes verpflichtet. Bei den ENTSO-E-Regeln handelt es sich um Fach- und nicht um Rechtsnormen. Solange die Verpflichtungen daraus nicht Inhalt eines Staatsvertrages oder ins nationale Recht übernommen werden, bleiben sie unverbindlich.

B2. Wird die Partnerwerksstruktur mit Inkrafttreten von Bewirtschaftungsverordnungen automatisch aufgehoben? Bedeutet dies z.B. automatisch, dass der Betriebsführer ab sofort den gesamten Speicherseeinhalt verwaltet? [Quelle 1]

Nein. Dies gilt nur bei Inkrafttreten der Verordnung über die Angebotslenkung von elektrischer Energie.

B3. Wie werden Stauseen bewirtschaftet, welche der SBB und EVUs gemeinsam gehören? [Quelle 1]

Auch diese Stauseen beziehungsweise die Elektrizitätsversorgungsunternehmen als deren Eigentümer fallen unter den Geltungsbereich der Angebotslenkung. Damit diese gewährleistet werden kann, haben die Elektrizitätserzeuger ihre elektrische Energie zur Verfügung zu stellen. Sollten bestimmte Elektrizitätserzeuger bzw. deren Anlagen von Bewirtschaftungsvorschriften ausgenommen werden, so wären diese Ausnahmen in der Verordnung über die Angebotslenkung explizit zu regeln.

B4. Wie sind die **Grenzgebiete** zu handhaben? Z.B. Laufenburg (Regelzone D), Deutsches Gebiet bei Schaffhausen (EKS, Speisung aus CH), französisches Gebiet bei Basel (EBM, Speisung aus CH), Les Brenets (CH Gebiet im Kt. NE, von La Goule über F gespiesen). [Quelle 1]

Die Bewirtschaftungsverordnungen gelten für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und EndverbraucherInnen in der "Regelzone Schweiz". Für bestimmte grenznahe Regionen sind allfällige internationale Abkommen und die technischen Begebenheiten zu beachten.

Beispielsweise gilt – ähnlich wie für das Fürstentum Lichtenstein – für die deutsche Enklave Büsingen am Hochrhein der Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet. Im Rahmen dieses Zollanschlusses findet für jenes deutsche Staatsgebiet bei Schaffhausen auch die schweizerischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung Anwendung.





C Spezielle Verbrauchergruppen

C1. Im Falle von Netzabschaltungen sollen "versorgungsrelevante Einrichtungen" (sofern technisch möglich) nicht abgeschaltet werden. Wer definiert "versorgungsrelevante Einrichtungen"? Ist damit das nationale SKI-Inventar gemeint? Wie erhält OSTRAL das SKI-Inventar? Können die KFO und RFO selbständig weitere Kritische Infrastrukturen definieren? Zählen die auch zu der Menge der Kritischen Infrastrukturen, welche in der vorbereiteten Verordnung über Netzabschaltungen gemeint ist? [Quelle 1]

Der Bundesrat legt in der Verordnung zur Netzabschaltung fest, welche Kategorien von Endverbraucher von Netzabschaltungen ausgenommen werden sollen, sofern technisch die Möglichkeit besteht.

Die anhand der Richtlinien des Fachbereichs Energie durch die Netzbetreiber vorbereiteten Netzabschaltpläne bestimmen die von den Abschaltungen ausgenommenen Einrichtungen und Teilnetzgebiete zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen. Die Kantone können selbständig keine Ausnahmen von Netzabschaltungen definieren. Den zuständigen kantonalen Stellen obliegt es, zusammen mit den Netzbetreibern und unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen im Rahmen der Vorbereitung auf eine Strombewirtschaftung den Betrieb von "versorgungsrelevanten Einrichtungen" im Einzelfall sicherzustellen. Die von Netzabschaltungen ausgenommenen Einrichtungen decken sich nicht zwingend mit denjenigen des SKI-Inventars.

D Verträge

D1. Werden beim Inkrafttreten der Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität alle anderen Verträge ausser Kraft gesetzt? [Quelle 1]

Mit dem Inkrafttreten von Bewirtschaftungsverordnungen werden keine Verträge ausser Kraft gesetzt.

Die Vorschriften von Bewirtschaftungsverordnungen gehen aber bestehenden, ihnen widersprechenden privatrechtlichen Verpflichtungen stets vor. Damit wird die aus der Privatautonomie abgeleitete Vertragsfreiheit eingeschränkt. Dies bedeutet, dass während der Geltungsdauer der Bewirtschaftungsverordnung(en) Verträge bzw. einzelne Bestimmungen von Verträgen, welche nicht mit den öffentlich-rechtlichen Regelungen vereinbar sind, unwirksam werden. Derogiertes Recht wird dadurch aber weder ungültig noch nichtig, sondern es bleibt nur vorübergehend unwirksam.

Von einer Unwirksamkeit selbstverständlich nicht betroffen sind Verträge oder einzelne Bestimmungen, die nicht im Widerspruch zu Bewirtschaftungsvorschriften stehen (z.B. Lieferverträge mit ausländischen Produzenten für den Import von elektrischer Energie in die Schweiz).





D2. Inwieweit sind internationale Verträge/Staatsverträge noch bindend? Was passiert mit Langfristverträgen? [Quelle 1]

Privatrechtliche Verträge: vgl. Frage 1.

Staatsverträge bleiben grundsätzlich verbindlich. Wo solche vorgesehen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kämen allfällige Ausnahmeklauseln zur Anwendung (beispielsweise besondere Regeln in Krisensituationen etc.).

D3. Was passiert mit EFET-Verträgen? Diese können bei 30 Tagen Höherer Gewalt (force majeure) gekündigt werden. Was bedeutet das für die Zeit nach OSTRAL? Werden die Verträge am Ende der Bewirtschaftung einfach wieder aufgenommen oder verlieren sie die Gültigkeit ganz? [Quelle 1]

EFET = European Federation of Energy Traders

Wird ein Vertrag gekündigt, so verliert er seine Gültigkeit. Ein möglicher Nachfolgevertrag müsste wieder neu abgeschlossen werden.

Eine Kündigung der EFET-Verträge scheint jedoch bei "höherer Gewalt" (schwere Mangellage) und wenn die Pflichterfüllung unmöglich wird nicht immer zwingend notwendig. § 7 der EFET-Rahmenverträge bestimmt, dass bei höherer Gewalt keine Vertragsverletzung der betroffenen Vertragspartei vorliegt und sie von den Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit (sie werden nicht nur zeitweilig aufgeschoben) wird. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten. Die Anwendbarkeit solcher Vertragsklauseln ist im Einzelfall zu prüfen.

D4. Was geschieht mit Energielieferverträgen in einem OSTRAL-Fall? [Quelle 2]

Dies ist abhängig von der(den) eingesetzten Massnahme(n). Bei der Angebotslenkung werden der interne und externe Handel eingestellt. Mit Inkraftsetzung der Strombewirtschaftungsmassnahmen wird die aus der Privatautonomie abgeleitete Vertragsfreiheit u.U. eingeschränkt. Dies bedeutet, dass während der Geltungsdauer der hoheitlichen Massnahmen Verträge bzw. einzelne Bestimmungen von Verträgen, welche nicht mit den Regelungen der Strombewirtschaftung vereinbar sind, übersteuert werden. Lieferverträge sind privatwirtschaftliche Verträge. Es obliegt den Vertragspartnern, entsprechende Bestimmungen in den Verträgen für den Bewirtschaftungsfall vorzusehen, wie beispielsweise für Fälle «Höherer Gewalt».

D5. Sind während einer Strommangellage für Energielieferverträge, die bei geringerer Liefermenge Vertragsstrafen vorsehen, Wiedergutmachungen vorgesehen? [Quelle 2]

Für allfällige Verletzungen von privaten Verträgen sind keine Kompensationen durch das LVG vorgesehen.





E Rechtliche und finanzielle Themen

E1. Wie werden die Haftungs- und Entschädigungsfragen geregelt? Hat die ElCom diesbezüglich bereits eine Meinung? Welche Grundlagen/Dokumentationen wären dafür nötig? [Quelle 1]

Fragen E1/E2/E3:

Kostenübernahmen oder Entschädigungen sind grundsätzlich keine vorgesehen.

Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft können die zusätzlichen Kosten, die ihnen individuell zur Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen entstehen, auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen. Sie können jedoch nur die tatsächlich entstandenen Kosten geltend machen. Zuständig für die Überwachung dieser Tarife ist die ElCom.

E2. Wie werden die EVU entschädigt (kommerzielle Abgeltung der Produzenten im Krisenfall, wirtschaftliche Verluste, Tariffestsetzung etc.)? Bei Swissgrid ist die Handhabung solcher Situationen unter "Redispatch National" umschrieben. [Quelle 1]

S.O.

E3. Wie werden Schäden, welche möglichweise aufgrund von Bewirtschaftungsmassnahmen eintreten (z.B. Maschinenschaden aufgrund verschobener Kraftwerksrevisionen), entschädigt? [Quelle 1]

s.o.

E4. Was passiert mit den Herkunftsnachweisen in einer Bewirtschaftungsphase? [Quelle 1]

Soweit während einer Strombewirtschaftung nach wie vor die Möglichkeit besteht, die Kennzeichnung und Nachweise (Produktionsart und Herkunft der Elektrizität) nach den geltenden Vorschriften gemäss Energieverordnung (SR 730.01) zu erbringen, besteht keine Notwendigkeit, die damit verbundenen Informationspflichten aufzuheben. Können die Herkunftsnachweise jedoch nicht in der erforderlichen Art erbracht werden, so treten die entsprechenden Vorgaben der Energieverordnung hinter die Bewirtschaftungsvorschriften zurück.

E5. Wer übernimmt das Ausfallrisiko, wenn nach der Bewirtschaftung Stromrechnungen auf Basis der von ElCom verfügten Tarife nicht bezahlt werden? [Quelle 1]

Die Versorgung des Landes mit Strom ist primär die Aufgabe der privaten Marktteilnehmer. Daran ändert sich auch während einer Bewirtschaftung nichts. Demnach tragen – wie in normalen Zeiten ebenfalls– die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Risiken, dass Endverbraucher ihren Zahlungen nicht nachkommen.

E6. Wer bezahlt Investitionen von Grossverbrauchern, die im Zusammenhang mit OSTRAL-Vorbereitungsmassahmen getätigt werden? [Quelle 2]





Es sind keine Kostenübernahmen vorgesehen. Grossverbraucher tragen die entsprechenden Aufwendungen selbst. Sie sind grundsätzlich Teil des Risikomanagements/Business Continuity Managements eines Unternehmens.

E7. Wer haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Strommangellage entstehen? Sind Kostenübernahmen/Entschädigungen bei Produktionsausfällen/Umsatzeinbussen vorgesehen? [Quelle 2]

Im Bewirtschaftungsfall infolge Strommangellage sind Stand heute keine Kostenübernahmen oder Entschädigungen des Bundes für Strombewirtschaftungsmassnahmen vorgesehen.

E8. Wie ist die Haftung bei Diebstählen während Abschaltungen geregelt, die auf nicht mehr funktionierende Sicherheitssysteme zurückzuführen sind? [Quelle 2]

Die Haftung bei Diebstählen liegt bei den Betroffenen selbst. Sie müssen dafür sorgen, dass die Sicherheitssysteme unabhängig von Netzabschaltungen funktionieren.

E8. Wird das Arbeitsrecht im Fall von Abschaltungen gelockert? Können die Ressourcen flexibler (d.h. mit einer längeren Präsenzzeit) eingesetzt werden, ohne dass dafür zusätzliche Arbeitsstunden angerechnet werden müssen? und ohne dass dafür spezielle behördliche Bewilligungen eingeholt werden müssen? [Quelle 2]

Das Arbeitsrecht bleibt grundsätzlich auch in einem OSTRAL-Fall in Kraft (vom SECO bestätigte Aussage).

Eventuelle Ausnahmen für den Bewirtschaftungsfall müssten fallweise mit den zuständigen Behörden abgeklärt und gegebenenfalls von diesen bewilligt werden.

E9. Gibt es rechtliche Grundlagen für Kurzarbeit in einem OSTRAL-Fall? [Quelle 2]

Für Kurzarbeit sind die Kantone zuständig.

F Varia

F1. Können während einer Strommangellage Energieträger durch die Grossverbraucher ersetzt werden, wo das möglich ist? d.h. beispielsweise Verwendung von Gas anstelle von Strom. [Quelle 2]

Die Strombewirtschaftungsmassnahmen machen diesbezüglich keine Einschränkungen. Der Einsatz anderer Energieträger im Falle einer Mangellage liegt in der Verantwortung der jeweiligen Grossverbraucher. Solche Massnahmen sind grundsätzlich Teil des Risikomanagements/Business Continuity Managements eines Unternehmens.





F2. Was sind die Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen beim Einsatz von Notstromaggregaten? Gibt es in einem OSTRAL-Fall Beschränkungen für den Einsatz von Notstromaggregaten? Anzahl Stunden? [Quelle 2]

Die Strombewirtschaftungsmassnahmen machen diesbezüglich keine Einschränkungen. Der Einsatz von Notstromaggregaten im Falle einer Mangellage liegt grundsätzlich ebenfalls in der Verantwortung der jeweiligen Grossverbraucher.

Dabei sind die technischen Restriktionen und Vorschriften (z.B. Vorgaben des VNB) zu berücksichtigen resp. zu befolgen.

F3. Falls ein Unternehmen Anstrengungen unternimmt, um die Umwelt zu schonen und CO₂ zu reduzieren, in einem OSTRAL-Fall jedoch Notstromaggregate einsetzen muss: wie wird das berücksichtigt? [Quelle 2]

Dies wird nicht berücksichtigt. Allfällige Auflagen und Vorgaben, welchen das Unternehmen unterliegt, sind nicht abhängig vom Einsatz von Bewirtschaftungsmassnahmen.

F4. Falls im Rahmen von Abschaltungen ein Gebäude mit einer Photovoltaikanlage betroffen ist: Kann die PV-Produktion innerhalb des Gebäudes verwendet werden, oder muss der Strom in das Stromnetz eingespeist werden? [Quelle 2]

Im Fall von Abschaltungen ist eine «Inhouse»-Nutzung der PV-Produktion grundsätzlich möglich (soweit technisch umsetzbar). Allerdings sind dabei die technischen Restriktionen und Vorgaben des VNB zu berücksichtigen resp. zu befolgen.

F5. Besteht ein **Zusammenhang** zwischen **OSTRAL** und der **Energiestrategie 2050** sowie anderen Themen der Versorgungssicherheit? [Quelle 2]

Die wirtschaftliche Landesversorgung ergreift keine strukturpolitischen Massnahmen. Insofern besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Bewirtschaftungsmassnahmen und der Energiestrategie 2050.

Mit der Energiestrategie 2050 können sich jedoch die Rahmenbedingungen für die Stromversorgung verändern. Bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Strombewirtschaftungsmassnahmen wird sich die WL gemeinsam mit der OSTRAL an den veränderten Gegebenheiten orientieren.

